



# Handlungsempfehlungen zur Schulbegleitung in den Paritätischen Freiwilligendiensten



## Inhalt

1. Einleitung .....	3
2. Was ist Schulbegleitung? .....	4
3. Akteure in der Umsetzung von Schulbegleitung .....	5
4. Generelle Empfehlungen zur Gestaltung von Schulbegleitungen .....	7
5. Modelle von Schulbegleitung in den paritätischen Freiwilligendiensten .....	8
5.1. Modell 1: Die Einsatzstelle und der Einsatzort Schule fallen auseinander – die Entsendung .....	8
5.2. Modell 2: Die Schule ist Einsatzstelle und Einsatzort .....	9
5.3. Gefahr der Doppelfinanzierung .....	9
6. Regelungsfelder und Handlungsempfehlungen .....	10
7. Position des Paritätisches zum Thema Inklusion und Schule bzw. Schulbegleitung .....	14

## Impressum

### Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband  
Oranienburger Str. 13-14  
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0  
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)  
Internet: [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Ulrich Schneider

### Redaktion:

Kristin Napieralla, Juliane Meinhold, Der Paritätische Gesamtverband

### Kontakt:

Telefon 030 - 24636-323  
E-Mail: [freiwilligendienste@paritaet.org](mailto:freiwilligendienste@paritaet.org)

### Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

### Titelbild:

© denys\_kuvaiev – Fotolia.com



## 1. Einleitung

In Deutschland wurden im Schuljahr 2012/2013 insgesamt ca. 495.000 Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch in eigens dafür eingerichteten Förderschulen beziehungsweise in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet. Etwa 140.000 Schüler/-innen wurden inklusiv beschult. In der Entwicklung stieg die Inklusionsquote in den Schuljahren 2008/2009 bis 2012/2013 von 1,1 auf 1,9 Prozent. Dies jedoch ohne merklichen Rückgang des Unterrichts in Förderschulen. Der Anstieg der Inklusionsquote ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass bei mehr Kindern und Jugendlichen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wurde<sup>1</sup>.

Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK, seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben) verpflichtet Deutschland sicherzustellen, „...dass Kinder mit Behinderung nicht auf Grund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden...“.

Bund, Länder, Kommunen reagieren sukzessive auf die rechtliche Festlegung und gestalten die rechtlichen Bedingungen, z.B. Schulgesetze und die Lehrerausbildung neu.

Die Herausforderungen in den Bundesländern liegen unter anderem in den Anpassungen der Bildungsausgaben, die sich auf dem Weg zur inklusiven Schule ergeben. Neben mehr Lehrkräften, baulichen Anpassungen der Schulgebäude und entsprechende Innenausstattungen werden für die Bereiche Beratung und Unterstützung vermehrt Sozialpädagog/-innen, Schulpsycholog/-innen und Integrationshelfer/-innen (bzw. Schulhelfer/-innen etc.) erforderlich.<sup>2</sup>

Diese Herausforderungen zeichnen sich auch in den Freiwilligendiensten ab. Der steigende Bedarf an Schulbegleitungen wird, weil aus kommunaler Sicht günstig, gern über FSJler oder Bundesfreiwillige kompensiert. Darüber hinaus ist das Einsatzfeld für viele Freiwillige, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) insbesondere als Berufsorientierung nutzen, attraktiv. Mit steigendem Bedarf kreieren sich bundesweit unterschiedliche Modelle, wie Freiwillige in der Schulbegleitung eingesetzt werden. Diese Modelle können jedoch schnell an rechtliche und qualitative Grenzen stoßen. Jene reichen von der Arbeitsmarktneutralität bis zur Frage der fachlichen Anleitung und pädagogischen Begleitung der Freiwilligen zwischen den Systemen Schule und Freiwilligendienst.

Die Handlungsempfehlungen sollen den paritätischen Freiwilligendienststrägern und Einsatzstellen Anhaltspunkte für eine qualitative Umsetzung der Schulbegleitung mit Freiwilligen im FSJ und BFD liefern. Dabei ist das eigentliche Ziel, Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf eine inklusive Beschulung unter guten Bedingungen und unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes zu ermöglichen, immer im Blick zu behalten. Die Handlungsempfehlungen basieren unter anderem auf den Erkenntnissen und Arbeitsergebnissen des Workshops „Schulbegleitung in den Paritätischen Freiwilligendiensten“ im Februar 2016.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Update Inklusion - Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen, Bertelsmann Stiftung, 2014

<sup>2</sup> Update Inklusion - Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen, Bertelsmann Stiftung, 2014

<sup>3</sup> Dokumentation unter: [www.freiwilligendienste.paritaet.org](http://www.freiwilligendienste.paritaet.org)



## 2. Was ist Schulbegleitung?

Der Begriff „Schulbegleitung“ ist nur einer unter vielen, der im Kontext Inklusion und Schule verwendet wird. Schulbegleiter/-innen sind Personen, „die Kinder und Jugendliche überwiegend im schulischen Alltag begleiten, die auf Grund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer Versorgung und/oder Alltagsbewältigung der besonderen und individuellen Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten bedürfen“<sup>4</sup>.

Synonym werden auch häufig Begriffe wie Schulhelfer/-in, Schulassistent/-in, Integrationshelfer/-in, Inklusionsassistent/-in u.a. gebraucht. Wir sprechen in dieser Handlungsempfehlung ausschließlich von Schulbegleitung bzw. Schulbegleiter/-innen. In den Freiwilligendiensten übernehmen diese Aufgabe Freiwillige sowohl im FSJ als auch im BFD.

Der Auftrag der Schulbegleitung bezieht sich auf den jeweiligen behinderungsbedingten Mehrbedarf des Kindes. Hierbei handelt es sich um einen individuellen Rechtsanspruch des Schülers bzw. der Schülerin, so dass die Erziehungsberechtigten den Antrag beim zuständigen Leistungsträger (SGB XII bzw. SGB VIII) stellen müssen.

Bei den von den Freiwilligen ausgeführten Tätigkeiten handelt es sich vorrangig um solche, die im Rahmen der Leistungsbewilligungen des SGB XII oder des SGB VIII als individuelle Leistungsansprüche einzelner Kinder und Jugendlicher in deren Hilfeplanungen beschrieben und entsprechend von den Leistungsträgern<sup>5</sup> bewilligt und finanziert werden. Davon abzugrenzen sind schulpädagogische Aufgaben im Kontext eines beschriebenen Inklusionsauftrages der Schulen, die sich aus den Landesschulgesetzen ergeben und entsprechend durch (sonder-) pädagogisches Personal abgedeckt werden (müssen). Die Grenzen sind hier häufig nicht eindeutig zu ziehen und gestalten sich vor allem durch 16 unterschiedliche Landes-

schulgesetze sehr unterschiedlich. Schulbegleitung übernimmt nicht die Aufgaben des Lehrpersonals.

Die Aufgaben in der Schulbegleitung sind abhängig von den individuellen Bedürfnissen der Schüler/-innen, daher ist eine hohe Flexibilität und Anpassung in den Leistungen notwendig. Generell unterstützt die Schulbegleitung in der Bewältigung des Schulalltages, dies kann neben der Überwindung von Barrieren, die Unterstützung bei der Körperpflege oder der Mobilität sein, aber auch die Förderung der verbalen und nonverbalen Kommunikation. Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung im psychosozialen Bereich, z.B. als Unterstützung in Krisensituationen. Schulbegleitung ist dabei nicht auf die Unterrichtsstunden beschränkt, sondern umfasst die gesamte Zeit, die Schüler/-innen in der Schule verbringen.

Ziel der Schulbegleitung ist es, ergänzend zu den Aufgaben der Schule, eine Teilhabe aller Schüler/-innen am Unterricht zu ermöglichen. Dabei steht im Mittelpunkt, den Schüler/-innen zu einer größtmöglichen Selbstständigkeit zu verhelfen, so dass sie gleichberechtigt und frei ihr Recht auf Bildung wahrnehmen können.

Daran wird deutlich, dass neben der häufig sehr praktischen Aufgabengestaltung für die Freiwilligen, der dahinter liegende Regelungsrahmen komplex und verworren ist und viel Raum für sehr unterschiedliche Umsetzungsmodelle und Umsetzungsbedingungen liefert. Das birgt gleichzeitig Gestaltungsspielraum und Gefahren. Diese gilt es aus der Perspektive von Freiwilligen auszuloten.

<sup>4</sup> Dworschak, W.: Schulbegleiter, Integrationshelfer, Schulassistent? Begriffliche Klärung einer Maßnahme zur Integration in die Allgemeine Schule bzw. die Förderschule. In: Teilhabe 49 (2010) 3, 131-135

<sup>5</sup> Eingliederungshilfe SGB XII für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen und der Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen



### 3. Akteure in der Umsetzung von Schulbegleitung

#### Was ist den Akteuren bei der Umsetzung der Schulbegleitung wichtig?

Die folgende Darstellung<sup>6</sup> soll verdeutlichen, wie vielfältig möglicherweise die Interessen der einzelnen Akteure im Kontext Schulbegleitung sind. Darin wird sichtbar, dass eine gut organisierte Schulbegleitung mit Freiwilligen bedeutet, dass alle Akteure in die Umsetzung mit einbezogen werden müssen.

#### ➔ Betroffene Kinder und Jugendliche | Eltern

Betroffene Kinder, Jugendliche und die Eltern benötigen eine schnelle und unbürokratische Unterstützung, wenn es darum geht, Schulbegleitung zu organisieren. Diese sollte individuell ausgestaltet sein und sich an den Bedarfen des Kindes oder des Jugendlichen orientieren. Wichtig ist darüber hinaus die Finanzierung und Leistung aus „einer Hand“.

Wurde sich für eine Schulbegleitung entschieden und alle bürokratischen Hürden überwunden, gilt es über den Einsatz einer Schulbegleitung betroffene Kinder und Jugendliche nicht zu stigmatisieren und die persönliche Entscheidung der Eltern bzw. des Kindes zu akzeptieren. Wichtig ist, dass es sich sowohl um Kinder als auch um Jugendliche handelt, die einen Rechtsanspruch haben. Häufig wird der Einsatz von jungen Menschen als Schulbegleitung gern gesehen, da sie häufig einen direkteren Draht zu den Kindern und Jugendlichen haben. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein spezielles Wissen und die Befähigung der jungen Menschen den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Kontinuität in der Begleitung spielt für viele Eltern eine große Rolle. Wichtig ist dabei auch die Tatsache, dass der Schulalltag nicht um 14:00 Uhr endet, sondern auch die Nachmittagsbetreuung mitgedacht werden muss.

#### ➔ Freiwillige

Für Freiwillige ist die Schulbegleitung generell ein interessantes Aufgabengebiet. Wichtig ist hier die vorherige Aufklärung und Beratung, was die Freiwilligen während ihres in der Regel einjährigen Freiwilligendienstes erwartet. Dazu gehört neben organisatorischen Rahmenbedingungen insbesondere spezielles Wissen zum Thema Behinderung und pädagogische Vorerfahrung. Eine Integration in den Klassenverbund und regelmäßige Austauschmöglichkeiten sind dabei zentrale Punkte, um eventuelle Überforderungen der Freiwilligen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Auch ein fester / eine feste Ansprechpartner/-in in der Schule für die Freiwilligen ist notwendig. Freiwillige sitzen häufig zwischen allen Stühlen, da sie sowohl die Schule als auch die Eltern und im Zweifel noch eine Einsatzstelle als Ansprechpartner haben. Eine klare Abgrenzung zwischen den Beteiligten, im Sinne von „wer macht eigentlich was“, ist daher wichtig. Genauso wichtig für die Freiwilligen ist es zu wissen, wer die Ansprechpartner/-innen sind und dies auch gegenüber allen Beteiligten zu kommunizieren. Ein Einführungsseminar vor dem Einsatz in der Schulbegleitung erscheint zielführend.

<sup>6</sup> Eindrücke und Perspektiven aus dem Workshop „Schulbegleitung in den paritätischen Freiwilligendiensten“ (Februar 2016)



### ➔ Einsatzstelle (nicht Schule) | Freiwilligendienstträger

Generell gilt es zu unterscheiden, ob es sich um eine individuelle Schulbegleitung (am Kind) oder um eine allgemeine Schulbegleitung (z.B. ein Pool an der Schule) handelt. Allgemein gilt die Schule als normale Einsatzstelle, es gibt also keine Sonderbedingungen für den Einsatz von Freiwilligen. Zentral ist auch hier die Rollenklärung des Freiwilligen. So muss z.B. klar sein, dass der Freiwillige nur zusätzliche Tätigkeiten übernimmt und keine Wissensvermittlung. Dies liegt im Aufgabenbereich der Pädagog/-innen. Die Einsatzstelle bzw. der Freiwilligendienstträger sollte für die Freiwilligen spezielle Seminare zum Thema Schulbegleitung anbieten, um die Freiwilligen während ihres Einsatzes adäquat zu begleiten. Die Einsatzstelle bzw. der Träger sollte individuelle Kenntnisse des zu betreuenden Kindes/Jugendlichen haben, um die Freiwilligen gezielt nach ihren Fähigkeiten einsetzen zu können.

### ➔ Schule

Schulen haben großes Interesse für die Schulbegleitung auch Freiwillige einzusetzen. Grundsätzlich ist die Einbindung von Freiwilligen in die Mitarbeiterschaft gewünscht, allerdings darf es aus Schulsicht nicht mit einem großen Mehraufwand verbunden sein. Sie wünschen sich eine Beteiligung bei der Auswahl der Freiwilligen sowie teamfähige und flexible Freiwillige. Die Seminare der Freiwilligen sollten möglichst in der Ferienzeit stattfinden, so dass die Betreuung der Kinder durchgängig möglich ist. Herausfordernd ist die häufige Diskrepanz zwischen der Schule als „vorgegebene Struktur“ und dem Handelnden (dem Lehrer bzw. der Lehrerin). Wunsch und Wirklichkeit treffen auch hier häufig in Konkurrenz zueinander.

Schulleiter/-innen haben die Verantwortung für alle Mitarbeitenden, dazu gehören auch die Freiwilligen.

### ➔ Kommune | Bildungsträger

Für Kommunen ist insbesondere der Einsatz von Bundesfreiwilligen in der Schulbegleitung sehr attraktiv, da somit viel Geld gespart werden kann. Generell gibt es nur kurzfristige und befristete Bewilligungen für die Kinder und Jugendlichen, was den Einsatz von Fachkräften für die Schulen schwierig gestaltet. Häufig werden Einjahresverträge mit den Schulen gemacht. Wichtig wäre es, gemeinsame Absprachen zwischen Kommune/Bildungsträger und der Schule zu treffen und diese verbindlich zu regeln.



## 4. Generelle Empfehlungen zur Gestaltung von Schulbegleitungen

Die nachstehenden Hinweise sind Empfehlungen<sup>7</sup> des Bundesverbandes der Lebenshilfe e.V. für die generelle Organisation von Schulbegleitung, die in der Regel über hauptamtliche Schulbegleitungen ausgeführt wird. Sie sollen einen Einblick geben, welche Maßstäbe generell für die Organisation von Schulbegleitung gelten sollten. Sie geben eine Orientierung, über welche Maßgaben auch in der Organisation der Schulbegleitung im Kontext Freiwilligendienste nachgedacht werden muss. Der Einsatz von Freiwilligen in der Schulbegleitung kann nicht als Begründung dienen, niedrigere Anforderungen an die Schulbegleitung zu stellen. Im Fokus steht immer die am individuellen Bedarf orientierte Leistungserbringung für den betroffenen Schüler und die betroffene Schülerin. Können Freiwillige diesem Anspruch nicht gerecht werden, muss der Einsatz hauptamtlicher Schulbegleitung mit entsprechender Qualifizierung erfolgen.

Eine gelingende Schulbegleitung hängt sowohl von der Einbindung der Schulbegleiter in die Organisationsstruktur der Schule ab, als auch von der Entscheidung, welche Qualifikationen die Person, die die Schulbegleitung ausführt, mitbringen muss.

Die Organisation der Schulbegleitung ist bestimmt über die Klärung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen zwischen der Schulbegleitung und dem Lehrpersonal. Es sollten folgende Kriterien erfüllt sein, um eine gute Einbindung in die Abläufe der Schule zu gewährleisten:

- ➔ die Schulbegleitung wird sowohl vom Leistungsanbieter als auch von der Schule eingearbeitet
- ➔ sie hat feste Ansprechpartner und nimmt an Schulveranstaltungen teil
- ➔ ist beratend in die Hilfe- und Förderplanung eingebunden

- ➔ sie hat in Abstimmung mit den Lehrern Kontakt, beispielsweise über Tagebücher zu den Eltern, ggf. auch zu den zuständigen Therapeutinnen und Therapeuten und kann damit auf die aktuellen Entwicklungen und Ereignisse des Schülers bzw. der Schülerin reagieren
- ➔ sie nimmt an Klassenkonferenzen beratend teil
- ➔ sie dokumentiert ihre Arbeit, um ihre Tätigkeit in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Lehrkräften zu reflektieren. Daraus sollten die weiteren Unterstützungsangebote abgeleitet werden. Der Leistungsanbieter und der Leistungsträger erhalten damit Nachweise über die Tätigkeit und die Eltern Grundlage für Überlegungen zur Weiterführung oder Veränderung der Maßnahme
- ➔ die Schulbegleitung hat die Möglichkeit und Verpflichtung, sich regelmäßig fortzubilden<sup>8</sup>

Die betroffenen Schüler/-innen haben sehr unterschiedliche Bedarfe. Daraus ergeben sich entsprechend unterschiedliche Anforderungsprofile an die Schulbegleitung und unterschiedliche Tätigkeitsfelder. Diese reichen von der Begleitung, über eine aktive Unterstützung bis zur Gestaltung. Darüber wird das notwendige Qualifikationsniveau der Schulbegleitung zur Verrichtung der Aufgaben definiert.<sup>9</sup> Dies bedeutet auch, dass der Einsatz von Freiwilligen in der Schulbegleitung immer am individuellen Bedarf des Schülers oder der Schülerin und an den entsprechend mitgebrachten Qualifikationen des Freiwilligen bzw. der Freiwilligen entschieden werden muss.

<sup>7</sup> Die Empfehlungen basieren auf den Empfehlungen des Bundesverbandes der Lebenshilfe: Schulbegleitung, Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. November 2015

<sup>8</sup> Schulbegleitung, Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. November 2015, S.8

<sup>9</sup> Schulbegleitung, Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. November 2015, S.8



## 5. Modelle von Schulbegleitung in den Paritätischen Freiwilligendiensten

In den Strukturen der Paritätischen Freiwilligendienste überwiegen zwei Modelle, in denen Freiwillige als Schulbegleiter eingesetzt werden. Diese Modelle werden sowohl im Rahmen des FSJ als auch des BFD umgesetzt. Beide Modelle unterliegen den allgemeinen Regelungen der Formate FSJ bzw. BFD. Allerdings müssen die Rahmenbedingungen für die Schulbegleitung je nach Modell und Freiwilligendienstformat anders definiert und gewisse rechtliche Vorgaben mit besonderem Augenmerk betrachtet werden.

### 5.1. Modell 1: Die Einsatzstelle und der Einsatzort Schule fallen auseinander – die Entsendung

Beim so genannten Entsendemodell fallen die Einsatzstelle und der Einsatzort Schule auseinander. Die Freiwilligen sind an eine Einsatzstelle gebunden. Diese ist beispielsweise ein Träger der Behindertenhilfe mit mehreren besetzten Freiwilligendienstplätzen. Die Einsatzstelle erhält vom Leistungsträger des SGB XII bzw. SGB VIII den Auftrag, für eine/-n Schüler/-in die Schulbegleitung zu stellen. Auf dieser Grundlage setzt die Einsatzstelle eine/-n Freiwillige/-n gebunden an dieses eine Kind bzw. eine/-n Jugendliche/-n ein. Der/die Freiwillige begleitet den/die Schüler/-in in der Regel hauptsächlich in der Schule. Die Schule ist dabei keine Einsatzstelle im Sinne der Freiwilligendienste, sondern lediglich Einsatzort. Der Einsatz des/der Freiwilligen wird über die Einsatzstelle koordiniert und begleitet. Die fachliche Anleitung erfolgt ebenfalls über die Einsatzstelle. Die Einbindung der Freiwilligen in der Institution Schule hängt von den konkreten Bemühungen des Lehrpersonals, der Freiwilligen und der Einsatzstelle ab. Die Schule selbst als lediglich „Einsatzort“ hat keinen eigenen Auftrag, die konzeptionelle Einbindung vorzunehmen.

Die Entsendung der Freiwilligen von der Einsatzstelle an den Einsatzort Schule ist **im FSJ** grundsätzlich unproblematisch. Die Auswahl von Einsatzstellen und die Ausgestaltung des konkreten Dienstes der Freiwilligen (ob am Ort der Einsatzstelle oder über eine Entsendung) unterliegen keinen weiteren rechtlichen Regelungen, sondern werden über die Freiwilligendienstträger und deren Einsatzstellen bestimmt. Unabhängig davon wird den Trägern geraten, individuelle Rahmenrichtlinien festzulegen, in denen der Einsatz der Freiwilligen in der Schule

beschrieben ist, um eine gute pädagogische Begleitung sicherzustellen.

**Im BFD** gilt gemäß 2.1 der Anerkennungsrichtlinie von Einsatzstellen:

*Bei Rechtsträgern von mehreren organisatorisch, räumlich oder hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung getrennten Einrichtungen sind die einzelnen Einrichtungen grundsätzlich gesondert als Einsatzstelle anzuerkennen.*

*Hiervon sind folgende Konstellationen ausgenommen:*

*Kurze Praktika in anderen Einrichtungen zur Vertiefung oder Erweiterung von Kenntnissen.*

*Einsatz in ambulanten Diensten wie z.B. mobile Hilfsdienste, ambulante Pflege, Mahlzeitdienste. Der Einsatz findet hier „in der privaten Umgebung“ der zu betreuenden Personen statt.*

Daraus folgt im BFD, dass „Entsendungen“ von Freiwilligen durch die anerkannte Einsatzstelle an einen Einsatzort, der nicht anerkannte Einsatzstelle im BFD ist, dem Grunde nach unzulässig sind. Allerdings räumt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) die Möglichkeit der Entsendung ein. Diese sollte dem BAFzA angezeigt werden. Außerdem muss aus der Satzung der anerkannten Einsatzstelle hervorgehen, dass der Einsatz von Freiwilligen in diesem Sinne erfolgt, um beispielsweise Menschen mit Behinderungen zu begleiten.





Das BAFzA sagt in diesem Zusammenhang konkret:

*Sollten Freiwillige im Rahmen eines familienunterstützenden Dienstes zukünftig für die Begleitung eines behinderten Kindes in der Schule eingesetzt werden, muss dies schriftlich mit Unterschrift des Rechtsträgers beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden. Da-*

*bei wird eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeit benötigt. Freiwillige in diesem Bereich dürfen dann nur zur Unterstützung dieses einen behinderten Kindes eingesetzt werden. Ein Einsatz für Belange und Aufgaben der Schule ist dabei nicht genehmigungsfähig. Benötigt werden dabei außerdem die Namen und Adressen der Schulen, in denen ein Einsatz erfolgen kann. (BAFzA, Sommer 2015)*

## 5.2. Modell 2: Die Schule ist Einsatzstelle und Einsatzort

Einsatzstelle und Einsatzort ist die Schule selbst. Die Freiwilligen werden in die Institution Schule eingebunden, entsprechend koordiniert, begleitet und fachlich angeleitet. Dabei können die Freiwilligen an einzelne Kinder/Jugendliche gebunden werden.

In anderen Fällen stehen sie nicht, für auf einzelne Schüler und Schülerinnen bezogene Aufgaben, im Rahmen einer inklusiven Beschulung zur Verfügung sondern werden für mehrere Kinder und Jugendliche als Schulbegleiter eingesetzt.

## 5.3. Gefahr der Doppelfinanzierung

Bei beiden genannten Modellen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Doppelfinanzierung. Dies ist insbesondere beim Modell der Entsendung zu beachten.

Eine Doppelfinanzierung liegt vor, wenn bestimmte Kosten über unterschiedliche öffentliche Finanzierungen doppelt oder mehrfach gedeckt werden. Doppelfinanzierungen sind rechtswidrig und führen im Zweifel zu Rückzahlungsforderungen der öffentlichen Hand.

Dies betrifft insbesondere Einsatzstellen **im BFD** im Kontext Schulbegleitung. Einsatzstellen, die Bundesfreiwillige in der Schulbegleitung einsetzen, erhalten zweierlei öffentliche Gelder zur Refinanzierung des Einsatzes der Freiwilligen. Zum einen erhalten sie die Kostenerstattung für Taschengeld und Sozialversicherung der Freiwilligen vom BAFzA auf der Grundlage der Kostenerstattungsrichtlinie im BFD. Zum anderen wird der Einsatz der Freiwilligen als Schulbegleiter über die Leistungsträger des SGB XII oder SGB VIII im Rahmen des subjektiven Leistungsanspruches des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen, welche Anspruch auf Schulbegleitung haben, finanziert. Leistungsempfänger sind auch hier die Einsatzstellen, die die Freiwilligen einsetzen. Ob eine Doppelfinanzierung vorliegt, bemisst sich häufig an den konkreten Ausgestal-

tungen der Finanzierungen der Leistungsträger des SGB XII und SGB VIII. Wenn darin beispielsweise konkret Bezug genommen wird auf die Kostendeckung von Taschengeld und Sozialversicherung der Freiwilligen, liegt eine rechtswidrige Doppelfinanzierung vor. Häufig verbirgt sich diese schon allein in der Angabe von Stundenvergütungen für die Schulbegleiter/-innen.

Freiwilligendienstträger haben in Bezug auf diese Finanzierungsausgestaltungen oft keinen Einblick oder keine Handhabe. Es ist aber dringend anzuraten, dass Freiwilligendienstträger sich an dieser Stelle mit absichern und die Einsatzstellen sensibilisieren, belehren und einen Haftungsausschluss für diese Fälle formulieren.

**Im FSJ** besteht die Gefahr der Doppelfinanzierung in der Regel nicht, da die Einsatzstellen für die Freiwilligen keine im Kontext des Freiwilligendienstes erfolgende Kostenerstattung erhalten. FSJ-Einsatzstellen zahlen Taschengeld und Sozialversicherung der Freiwilligen in der Regel aus eigenen Mitteln. Werden an dieser Stelle jedoch beispielsweise Länderförderungen gewährt, ist auch im FSJ eine rechtswidrige Doppelfinanzierung denkbar. Auch hier ist eine Sensibilisierung der Einsatzstellen wichtig, um eventuelle Doppelfinanzierungen auszuschließen.



## 6. Regelungsfelder und Handlungsempfehlungen

Ziel der Paritätischen Freiwilligendienstträger ist es, das Aufgabenfeld Schulbegleitung weiterhin für die Freiwilligendienste zu erhalten, da es ein beliebter und sinnvoller Einsatzbereich für Freiwillige ist. Um einen guten und an den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Freiwilligen orientierten Dienst anzubieten und gleichzeitig insbesondere die Bedarfe der betroffenen Schüler/-innen adäquat abzudecken, gilt es Leitlinien bzw. Handlungsempfehlungen zu beschreiben und darüber Lücken in der Begleitung, die z.B. zur Überforderung des Freiwilligen führen können, zu vermeiden.

Folgende Schritte für eine gute Organisation der Schulbegleitung mit Freiwilligen sind zu empfehlen:

### Klärung des Einsatzmodells

Für den Einsatz von Freiwilligen muss der Freiwilligendienstträger entscheiden, in welchem Einsatzmodell (Modell 1: Entsendung oder Modell 2: die Schule ist Einsatzstelle und Einsatzort) die Freiwilligen tatsächlich eingesetzt werden (siehe S. 8f).

- ➔ **Im FSJ** unterliegt die Entscheidung keinen weiteren rechtlichen Regelungen, sondern wird über die Freiwilligendienstträger und deren Einsatzstellen bestimmt.
- ➔ **Im BFD** muss die Anerkennungsrichtlinie für Einsatzstellen berücksichtigt werden. Das heißt, die Einsatzstelle lässt sich regelhaft anerkennen. Fällt die Entscheidung für das Entsendemodell, muss die Entsendung dem BafZA (Anerkennungsreferat) angezeigt werden. Laut Aussage des Bundesamtes müssen folgende Schritte erfolgen:
  - die Entsendung muss schriftlich mit Unterschrift des Rechtsträgers beim BafZA beantragt bzw. angezeigt werden
  - Abgabe einer ausführlichen Tätigkeitsbeschreibung beim BAFZA
  - Angabe des Namens und der Adresse der Schule, in dem der Einsatz erfolgt
  - Freiwillige in diesem Bereich dürfen dann nur zur Unterstützung dieses/r einen/r Schülers oder Schülerin eingesetzt werden



## Sensibilisierung der Einsatzstelle und des Einsatzortes

Die Einsatzstelle und der Einsatzort sollten über den Freiwilligendienstträger hinsichtlich zweier Aspekte sensibilisiert und aufgeklärt werden:

### ➔ Unzulässige Doppelfinanzierung

Der Freiwilligendienstträger weist darauf hin, dass im Rahmen der Schulbegleitung Doppelfinanzierungen zu vermeiden sind. Die Einsatzstellen haben diesbezüglich ihre vertraglichen Vereinbarungen mit dem Leistungsträger (Eingliederungshilfeträger nach SGB XII bzw. Jugendhilfeträger nach SGB VIII) zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Diese Überprüfung muss im Rahmen des BFD immer erfolgen, um die Doppelfinanzierung insbesondere von Taschengeld und Sozialversicherung zu vermeiden. Im FSJ ist es zumindest dann notwendig, wenn Länderförderungen zu dieser Doppelfinanzierung führen könnten.

Der Freiwilligendienstträger formuliert schriftlich gegenüber der Einsatzstelle, dass eine entsprechende Aufklärung zu diesem Aspekt erfolgt ist und jegliche Haftung im Verhältnis Freiwilligendienstträger und Einsatzstelle in Bezug auf eine unzulässige Doppelfinanzierung ausgeschlossen wird.

### ➔ Arbeitsmarktneutralität

Das Thema Arbeitsmarktneutralität spielt insbesondere bei dem Einsatzbereich Schulbegleitung eine wichtige Rolle. Daher gilt, laufende Thematisierung und Überprüfung der Arbeitsmarktneutralität durch den Träger und die Einsatzstelle.

Besonders kritisch zu beurteilen sind Modelle von Einsatzstellen, in denen Freiwillige in der Schulbegleitung lediglich als Vertretungen oder so genannte Springer eingesetzt werden.

## Schulbegleitungskonzept der Einsatzstelle

Der Freiwilligendienstträger erhält von der Einsatzstelle ein eigenes Konzept zur Umsetzung der Schulbegleitung. Damit ist die Einsatzstelle gezwungen,

Kriterien zur Umsetzung der Schulbegleitung bewusst festzulegen, Transparenz herzustellen und eine Überprüfbarkeit zu ermöglichen.

## Klärung, ob Freiwillige für die Schulbegleitung in konkreten Fällen eingesetzt werden können

Steht die Entscheidung für den Einsatz eines/einer Freiwilligen für eine konkrete Schulbegleitung an, dann sollten Freiwilligendienstträger und Einsatzstelle im Vorfeld folgende Klärungen herbeiführen:

### ➔ Klärung der Bedarfe des Schülers oder der Schülerin

Welches Behinderungsbild liegt bei dem/der Schüler/-in vor und welche Form der Begleitung und Betreuung leiten sich daraus ab?

### ➔ Benennung der konkreten Aufgaben

Wichtig ist beim Einsatz der Freiwilligen das Gleichgewicht zwischen zusätzlichen Tätigkeiten, wie im Gesetz beschrieben, und den Kompetenzen und Be-

darfen der Freiwilligen gerecht zu werden. Die für die Schulbegleitung relevanten Aufgaben bezogen auf den einzelnen Schüler bzw. die Schülerin sind konkret zu benennen und festzulegen.

### ➔ Klärung der notwendigen Qualifikationen, die zur Schulbegleitung des Schülers oder der Schülerin notwendig sind

Einsatzstelle und Freiwilligendienstträger müssen klären, ob zur Erbringung der konkreten Schulbegleitung der Einsatz Freiwilliger überhaupt zulässig ist oder ob es qualifizierten Fachpersonals bedarf. Grundsätzlich muss es eine klare Abgrenzung in den Tätigkeiten der Freiwilligen zu den Tätigkeiten von qualifizierten Schulbegleitungen geben.



## Klärung der Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Umsetzung der Aufgaben und Zusammenarbeit bzw. Kommunikation zwischen den Akteuren

Durch die Vielzahl der beteiligten Akteure (Träger, Einsatzstelle, Einsatzort, Freiwillige/-r, Schüler/-innen, Eltern) kommt der Klärung der Zuständigkeiten, Aufgaben und der Kommunikation eine zentrale Bedeutung zu. Es gilt transparent und klar zu beschreiben:

- Welche Aufgaben gibt es?
- Wer hat die Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgaben?
- Wie wird der/die Freiwillige konkret vor Ort in der Schule eingebunden?
- An welchen Prozessen und Entscheidungen wird der/die Freiwillige in Bezug auf die Ausgestaltung der Schulbegleitung mit eingebunden?
- Wer sind die Ansprechpartner/-innen für den/die Freiwillige/-n vor Ort und in der Einsatzstelle (im Entsendemodell) und umgekehrt für Eltern und Schulpersonal in Bezug auf die Schulbegleitung?

Bei der Klärung dieser Aspekte sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Tätigkeitsbeschreibung für den Einsatz des Freiwilligen und Aufgabenfestlegung
- Klärung der Zuständigkeiten bei Ausfall des konkreten Schulbegleiters
- Klärung der Zuständigkeiten bei Ausfall des Schülers oder der Schülerin
- Arbeitsmarktneutralität
- Schulstruktur, Abläufe, Hausregeln, Leitbilder
- Fachliche Anleitung und pädagogische Begleitung der Freiwilligen
- Urlaubs- und Seminarzeiten
- Aufsichtspflichten
- Haftungsfragen
- Konfliktklärung

Die Ergebnisse der Klärung und die Kommunikationswege sollten zwischen den Akteuren verbindlich geregelt, wenn möglich verschriftlicht und transparent kommuniziert werden. Nur so können klare Absprachen getroffen und Missverständnisse verhindert werden.



## Begleitung und Betreuung der Freiwilligen

Freiwillige in der Schulbegleitung benötigen auf Grund der hohen Verantwortungsübernahme und auf Grund des komplexen Zusammenwirkens verschiedener Akteure eine intensivere Begleitung und Betreuung. Folgende Schritte sind zu empfehlen:

### ➔ vorherige Hospitation an der Schule

Dem/der Freiwilligen sollte eine Hospitation an der Schule vor Aufnahme des Dienstes angeboten werden, um zu prüfen, ob das Einsatzfeld überhaupt das richtige ist und eingeschätzt werden kann, ob die Verantwortungsübernahme gewollt ist.

### ➔ Matching zwischen Schüler bzw. Schülerin und Freiwilligen

Das Verhältnis Schulbegleiter/-in und Schüler/-in ist für eine gelingende Schulbegleitung wichtig. Es sollte versucht werden, mit den Eltern, dem Schüler oder der Schülerin und Freiwilligen im Vorfeld zu klären, ob die Bedingungen für alle passen.

### ➔ Polizeiliches Führungszeugnis und Einführung bzw. Belehrung zum Thema Kinderschutz

Von dem Freiwilligen ist ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen. In Bezug auf das Thema Kinderschutz ist eine intensive Einführung und Belehrung vor Beginn des Einsatzes durchzuführen.

### ➔ Vermittlung der individuellen Situation des/der zu betreuenden Schülers oder Schülerin

Um einen adäquaten Einsatz der Freiwilligen zu gewährleisten, sollte der/die Freiwillige genaue Informationen zur individuellen Situation des Schülers oder der Schülerin erhalten und im Vorfeld des Einsatzes die Möglichkeit erhalten, Nachfragen zu stellen und Unsicherheiten auszuräumen.

### ➔ Vorbereitungsseminare

Der Freiwilligendienstträger könnte den Freiwilligen vor Beginn der Tätigkeiten vor Ort vorbereitende Seminare anbieten. Themen könnten sein:

- Einführung in das Themenfeld Schulbegleitung
- Vorstellung der Aufgaben
- Schulung zu Krankheitsbildern

- Kinderschutz (Schulung und Umgang)
- Aufsichtspflichten

### ➔ Festlegungen zur fachlichen Anleitung

Der fachlichen Anleitung kommt in dem Bereich Schulbegleitung eine zentrale Rolle zu, da sich der/die Freiwillige, anders als in anderen Bereichen, mit verschiedenen Akteuren und Interessenslagen auseinandersetzen muss. Die Zuständigkeit der fachlichen Anleitung muss klar geregelt sein. Insbesondere im Entsendemodell ist die Klärung wichtig, ob die fachliche Anleitung durch und in der Schule oder durch und in der Einsatzstelle erfolgt. Ansprechpartner/-in sind für die Freiwilligen klar festzulegen und zu kommunizieren. Auch ist zu klären, wie die fachliche Anleitung praktisch aussieht. Beispielsweise stellt sich im Entsendemodell die Frage, ob und in welchem Rhythmus der/die Anleiter/-in der Einsatzstelle den/die Freiwillige/-n vor Ort aufsucht. Wenn nicht, sollten feste Zeiten vereinbart werden, an denen Anleitung und Freiwillige zur Besprechung und Reflexion zusammenkommen.

Der fachlichen Anleitung obliegt es insbesondere, in die fachlichen Anforderungen der Schulbegleitung einzuführen und entsprechend während des Dienstes fachlich zu vertiefen bzw. als fachlicher Ansprechpartner für die Freiwilligen zur Verfügung zu stehen. Inhaltlich sollten sich folgende Punkte in der fachlichen Vermittlung wiederfinden:

- Aufgaben, Rollenverständnis, Selbstbild und Selbstverständnis von Schulbegleitung
- Rechtliche Grundlagen
- Kommunikation
- Grundlagen inklusiver Pädagogik
- Verständnis von Behinderung, unterschiedlicher Behinderungsbilder

Die Einsatzstellen sollten zumindest zur fachlichen Anleitung in der Schulbegleitung ein eigenes Konzept entwickeln, welches den Freiwilligen transparent als Grundlage für ihren Dienst zur Verfügung gestellt wird.



### ➔ Pädagogische Begleitung der Freiwilligen

In der individuellen Begleitung der Freiwilligen durch den Freiwilligendienstträger sollte ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf die anspruchsvolle Tätigkeit des/der Freiwilligen gelegt werden.

Hinsichtlich des Seminarangebotes sollten die Seminarzeiten und Inhalte auf den besonderen Kontext Schulbegleitung Bezug nehmen.

Die insgesamt aufgezeigten Regelungsfelder und Handlungsempfehlungen machen deutlich, dass der Einsatz von Freiwilligen in der Schulbegleitung einen erhöhten Kommunikations- und Klärungsbedarf auslöst. Die Bearbeitung dieser Bedarfe zwischen den beteiligten Akteuren soll sicherstellen, dass den betroffenen Schüler/-innen eine optimale Begleitung geboten wird und Freiwillige in der Erfüllung dieser Aufgabe nicht in eine Überforderungssituation gelangen.

## 7. Position des Paritätischen zum Thema Inklusion und Schule bzw. Schulbegleitung

Schulbegleitung bzw. inklusive Schule ist bei weitem kein Thema, das nur die Freiwilligendienste betrifft. Vielmehr scheint der Einsatz von Freiwilligen in der Schulbegleitung vorerst ein Kompromiss zwischen dem Bedarf an inklusiver Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und den Finanzierungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene zu sein. Klar ist, dass der Einsatz von Freiwilligen keine dauerhafte und vor allem flächendeckende Lösung für inklusive Beschulung sein kann. Schulbegleitung, ob durch Fachkräfte oder durch Freiwillige, ist kein Ersatz für fehlende Lehrkräfte. Freiwilligendienste können nicht als Lückenbüßer dienen, es gilt der Verzweckung von Freiwilligendiensten frühzeitig Einhalt zu gebieten.

Es ist daher notwendig, dass sich der Paritätische fachübergreifend mit dem Thema inklusive Schule und Schulbegleitung beschäftigt und eigene Positionen entwickelt und weiterdenkt. Dies wird besonders relevant im Kontext des bevorstehenden Bundesteilhabegesetzes und der sogenannten „großen Lösung“, der Zusammenführung der Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen aus SGB VIII und SGB XII. Die Zusammenarbeit mit den Bereichen Schule und Behindertenhilfe ist dafür unerlässlich.

Im Mittelpunkt steht das Wohl des Kindes. Der Einsatz von Freiwilligen kann daher nur an den individuellen Bedürfnissen des Kindes ausgerichtet sein. Die Freiwilligendienstträger haben darüber hinaus auch das Wohlergehen der Freiwilligen im Blick. Daher gilt es, sich grundsätzlich zu verständigen, welche Bedingungen für den Einsatz von Freiwilligen für alle Paritätischen Freiwilligendienstträger verbindlich sind.